

17.05.2022

Beschlussvorlage Nr.: 2022/116

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Gleichstellungsplan der Stadt Neustadt am Rübenberge für die Jahre 2022-2025

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	07.06.2022 -							
Rat	09.06.2022 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. stimmt dem Gleichstellungsplan für den Zeitraum 01.07.2022 bis 30.06.2025 zu.

Anlass und Ziele

Sofern eine Dienststelle mehr als 50 Personen beschäftigt, besteht nach § 15 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG) die Verpflichtung, einen Gleichstellungsplan mit einer Gültigkeit von drei Jahren aufzustellen.

Der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge hat zuletzt für die Jahre 2017- 2020 einen Gleichstellungsplan beschlossen. Angefügt erhalten Sie nun den Gleichstellungsplan für den Zeitraum 01.07.2022- 30.06.2025.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Das NGG ist in Niedersachsen am 01.01.2011 in Kraft getreten. Das Ziel des Gesetzes ist

1. für Frauen und Männer in der öffentlichen Verwaltung die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit zu fördern und zu erleichtern sowie
2. Frauen und Männer eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen (§ 1 Abs. 1 NGG).

Es sind im Gesetz eine Vielzahl von Maßnahmen enthalten, um die Erreichung der Ziele und die Gleichstellung im öffentlichen Dienst weiter voranzubringen.

Nach § 1 Abs. 2 NGG sind

1. Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Frauen und Männer ihre Erwerbsarbeit mit ihrer Familienarbeit vereinbaren können,
2. das Handeln der Verwaltung stärker durch Frauen zu prägen und weibliche und männliche Sichtweisen und Erfahrungen sowie die Erfahrungen aus einem Leben mit Kindern einzu-beziehen,
3. die berufliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen und gleiche berufliche Chancen herzustellen,
4. Nachteile, die Männer und Frauen aufgrund ihrer geschlechtlichen Unterschiedlichkeit o-der Geschlechterrolle erfahren, zu beseitigen oder auszugleichen und
5. Frauen und Männer in den Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen einer Dienst-stelle, in denen sie unterrepräsentiert sind, sowie in Gremien gerecht zu beteiligen.

Die im Gleichstellungsplan festgelegten Zielvorgaben und Maßnahmen müssen bei anstehenden Personalmaßnahmen beachtet werden.

Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und des Personalrates ist erfolgt.

Der Gleichstellungsplan wird den Mitarbeiter*innen nach Beschlussfassung unverzüglich zur Kenntnis gegeben.

Da der Gleichstellungsplan als Richtlinie zur Verwaltungsführung nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG anzusehen ist, obliegt die Beschlussfassung dem Rat.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Strategische Ziele werden in vielfacher Weise verfolgt. Insbesondere die Chancengleichheit so-wie der Ausbau der Verwaltung zu einem modernen Dienstleister. Dazu gehören auch eine kon-struktive Zusammenarbeit und die Wahrnehmung der Stadt Neustadt a. Rbge als attraktive Ar-beitgeberin.

So geht es weiter

Mit dem Beschluss des Rates erlangt der Gleichstellungsplan seine Wirkung und ist, wie bereits der vorherige Gleichstellungsplan, bindend für die Verwaltung bei allen personalwirtschaftlichen Maßnahmen.

Fachdienst 11 - Personal -

Anlage/n

Gleichstellungsplan 2022-2025